

**Satzung des
Forschungsverbundes Rehabilitationswissenschaften
Sachsen-Anhalt / Thüringen
vom 15.01.2009**

Präambel

Der Forschungsverbund Rehabilitationswissenschaften Sachsen-Anhalt / Thüringen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die das Ziel der Verstärkung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rehabilitation mit einer Verfestigung ihrer wissenschaftlichen und kooperativen Infrastruktur vor allem in Sachsen-Anhalt und Thüringen verfolgen. Unter der Bezeichnung Forschungsverbund Rehabilitationswissenschaften Sachsen-Anhalt / Thüringen (SAT) wird der Forschungsverbund Rehabilitationswissenschaften Sachsen-Anhalt/Mecklenburg-Vorpommern, der im Rahmen des Förderschwerpunktes „Rehabilitationswissenschaften“ vom Bundesforschungsministerium und der Deutschen Rentenversicherung gefördert wurde, mit zeitgemäßer Erneuerung unter Wahrung zahlreicher aufgebauter Strukturen und Kompetenzen weitergeführt.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Der SAT verfolgt die Intensivierung und strukturelle Verankerung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Rehabilitation vor allem in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zur wissenschaftlichen Fundierung der rehabilitativen Versorgung ist die regionale Kooperation von Personen und Institutionen aus Wissenschaft und Praxis bei der Formulierung und Untersuchung von Forschungsfragestellungen sowie der Umsetzung der Ergebnisse von Bedeutung. Die Ergebnisse werden mit den Grundlagen der Rehabilitation bei der Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Neben den Rehabilitationseinrichtungen sollen die Sozialversicherungsträger und andere Institutionen in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

§ 2 Organe und Funktionseinheiten

Der SAT besitzt folgende Organe und Funktionseinheiten:

- Mitgliederversammlung (§ 5)
- Vorstand (§ 6)
- geschäftsführender Sprecher des Verbundes (§ 7)
- Wissenschaftliche Geschäftsstelle (§ 8)
- Kooperationsgremium (§ 10)
- Verbundbeirat (§ 11).

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im SAT begründet sich primär durch eine ausgewiesene rehabilitationswissenschaftliche Erfahrung. Mitglieder auf Antrag sind verantwortliche Wissenschaftler¹ von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Rehabilitation. Dem Verbund gehört ferner als Mitglied der Inhaber des Stiftungslehrstuhls Rehabilitationsmedizin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Weiterhin ist die Mitgliedschaft von Personen mit herausragender rehabilitationswissenschaftlicher Expertise und Tätigkeitsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt und Thüringen auch ohne aktuelles Forschungsprojekt auf Vorschlag von mindestens einem Mitglied des SAT möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Angelegenheiten des Verbundes unterrichtet. Sie sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des Verbundes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und ihre Mitgliedschaft im Verbund bei der Außendarstellung unter Beachtung dieser Satzung (insbesondere § 12) zu erwähnen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an den Aufgaben des Verbundes zu beteiligen und sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen sowie sich den verbundinternen Aktivitäten zur Qualitätssicherung der Forschung zu unterziehen (z.B. durch Darstellung des Stands und der Ergebnisse von Projekten gegenüber den anderen Mitgliedern).

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbundes. Zu den Mitgliederversammlungen wird ein Vertreter der Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (GfR) e.V. als Gast eingeladen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Geschäftsstelle (§ 8) eine Stimme. Ist ein Verbundmitglied in mehreren Projekten tätig, steht dem Betreffenden nur eine Stimme zu. Jedes Mitglied kann bei Verhinderung schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter gegenüber dem Vorstand benennen.

Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit bzw. in den unten genannten Fällen dieses Paragraphen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des geschäftsführenden Sprechers des Verbundes den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Verbundsprecher mit einer Frist von einem Monat und Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie kann außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf

¹ Im Folgenden wird bei Personen zur sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form gebraucht, die Aussagen gelten gleichermaßen für Frauen.

Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Ort der Mitgliederversammlung ist Halle/Saale.

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder, den geschäftsführenden Verbundsprecher sowie seinen Stellvertreter;
- kann Arbeitsaufträge an den Vorstand und an den geschäftsführenden Verbundsprecher formulieren;
- nimmt die Arbeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der einzelnen Projektleiter entgegen;
- entlastet den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit;
- kann mit einer Zweidrittelmehrheit Satzungsänderungen durchführen;
- macht Vorschläge für die Zusammensetzung des Beirats und die Einrichtung von Arbeitsgruppen;
- kann ein neues Mitglied in den Verbund aufnehmen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen als Hochschullehrer an einer Hochschule der Verbundregion tätig sein. Die Amtszeit der ständigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; Verlängerung ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet über alle den Verbund als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Verbundtreffen, die Vernetzungsaktivitäten im Verbund, die verbundbezogenen Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes und Vorschläge für die Neuaufnahme von Projekten. Der geschäftsführende Sprecher des Verbundes nimmt an den Sitzungen des Kooperationsgremiums teil (vgl. § 10).

Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Sprecher des Verbundes mit einer Frist von einem Monat schriftlich mindestens einmal pro Jahr eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Sprechers. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter der GfR e.V. als Gast eingeladen werden.

§ 7 Geschäftsführender Sprecher des Verbundes

1. Der geschäftsführende Verbundsprecher sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Hochschullehrer des Vorstands gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Sprecher vertritt den Verbund nach außen sowohl gegenüber verschiedenen Institutionen als auch der Öffentlichkeit.
3. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen.
4. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt gemeinsam mit dem Vorstand oder in dessen Auftrag deren Beschlüsse aus.

5. Er koordiniert regelmäßige wissenschaftliche und Fortbildungsveranstaltungen.
6. Er erarbeitet Konzepte für die Weiterentwicklung des Verbundes mit Berücksichtigung von Veränderungen im System der Gesundheitsversorgung und Kooperationsmöglichkeiten vor allem in Sachsen-Anhalt und Thüringen und benachbarten Regionen.
7. Er berichtet gegenüber den Mitgliedern über die Tätigkeit des Vorstandes und erläutert das wissenschaftliche Programm des Verbundes.
8. Der geschäftsführende Sprecher kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder abberufen werden. Wird nicht gleichzeitig ein neuer geschäftsführender Sprecher gewählt, beruft der stellvertretende Sprecher die Mitgliederversammlung zu einer neuen Sitzung zur Neuwahl des geschäftsführenden Sprechers ein, die binnen sechs Wochen stattfinden muss. Entsprechendes gilt für die Abberufung und Neuwahl des stellvertretenden Sprechers. Werden der geschäftsführende Sprecher und der stellvertretende Sprecher gleichzeitig abberufen, führt der geschäftsführende Sprecher die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
9. Dem geschäftsführenden Sprecher obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte des SAT.
10. Der geschäftsführende Sprecher wird bei seinen Aufgaben von der wissenschaftlichen Geschäftsstelle des Verbundes unterstützt.
11. Bei Abwesenheit des geschäftsführenden Sprechers übernimmt der stellvertretende Sprecher dessen Funktion.

§ 8 Wissenschaftliche Geschäftsstelle

Der Vorstand wird bei seinen Aufgaben von der wissenschaftlichen Geschäftsstelle unterstützt, die eine Kernstruktur des SAT darstellt. Sie ist räumlich und personell bei der Stiftungsprofessur für Rehabilitationsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angesiedelt. Sie ist für die organisatorischen Fragen, die Durchführung der internen Verbundveranstaltungen und der regelmäßigen wissenschaftlichen und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie dient der Verbindung zwischen

- den Verbundmitgliedern
- Verbund, Kooperationsgremium und GfR e.V.
- Verbund und Öffentlichkeit
- den Wissenschaftlern und Einrichtungen der Rehabilitationspraxis bei den Leistungserbringern und Leistungsträgern.

Im Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattungsmöglichkeiten nimmt sie dabei Funktionen der Initiierung, Koordination und Qualitätssicherung von Projekten zur Weiterentwicklung und Vernetzung der Rehabilitation wahr.

Wird die Geschäftsstellentätigkeit von Personen übernommen, für die bereits vorher eine Mitgliedschaft im Verbund bestanden hat, sind diese für die Dauer ihrer Geschäftsstellentätigkeit nicht stimmberechtigt.

§ 9 Arbeitsgruppen

Der Verbundvorstand kann für die kontinuierliche Koordination und Abstimmung von Forschungsfragen Arbeitsgruppen bilden. Die Aufnahme als Mitglied einer Arbeitsgruppe muss nicht an eine Mitgliedschaft im Verbund gebunden sein. Arbeitsgruppen obliegt im Rahmen ihrer Forschungsfrage die Vorbereitung und Organisation von Querschnittsaufgaben und von gemeinsamen Anträgen und Berichten, die Organisation von Tagungen und gemeinsamen weiteren Vorhaben.

§ 10 Kooperationsgremium

Der Rehabilitationswissenschaftliche Verbund SAT und die GfR e.V. bilden gemeinsam mit dem benachbarten Rehabilitationswissenschaftlichen Verbund Berlin, Brandenburg, Sachsen (BBS) ein Kooperationsgremium. Dazu zählt von Seiten des SAT der geschäftsführende Sprecher des Verbundes.

Das Kooperationsgremium widmet sich insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des Rehabilitationswissenschaftlichen Verbundes, des Informations- und Erkenntnistransfers in deren Praxis, der Koordination sowie Fachfragen. Auf Antrag der Mitglieder des Kooperationsgremiums können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

Das Kooperationsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Kooperationsgremium einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 11 Verbundbeirat

Der Forschungsverbund wird von einem Verbundbeirat in Fragen der weiteren Entwicklung des Verbunds, seiner regionalen rehabilitationswissenschaftlichen Aktivitäten sowie der Beantragung neuer Projekte beraten.

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion zur Planung, Durchführung und Umsetzung von Projekten in der SAT-Region. Seine Mitglieder werden aus Sachsen-Anhalt und Thüringen vom Verbundvorstand in Abstimmung mit den Verbundmitgliedern berufen. An den Beiratssitzungen nimmt der Verbundvorstand teil.

§ 12 Anträge, Arbeitsprogramm und Berichte

Für Inhalt, Arbeitsprogramm und Berichterstattung der einzelnen Verbund-Projekte sind die verantwortlichen Wissenschaftler zuständig. Arbeitsprogramm, Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden den Mitgliedern vorgestellt. Der Vorstand soll die Projektberichte mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Abgabe erhalten. Die Projektleiter berücksichtigen nach Möglichkeit die Anregungen aus dem Verbund.

§ 13 Mittelbewirtschaftung

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt nach den Bedingungen der Förderer in den einzelnen Projekten unter der Verantwortung der Projektleiter.

§ 14 Wahrung des Sozialgeheimnisses

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Datenschutz und das Sozialgeheimnis zu wahren. Dazu werden alle Antragsteller und Mitarbeiter der Projekte sowie der wissenschaftlichen Geschäftsstelle regelmäßig insbesondere auf die Bestimmungen nach §§ 67 ff. SGB X hingewiesen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung am 15.01.2009 in Kraft. Für Änderungen der Satzung gilt § 5.